



2025

Ausgegeben: Dresden, 29. Januar 2025

Nr. 27

Reg.-Nr. 34021 / 2025-27

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchgemeinde Döbelner Re- gion

Für die Friedhöfe:

In Kommune Döbeln: Niederfriedhof Döbeln, Friedhof Beicha, Friedhof Mochau, Friedhof Simselwitz, Friedhof Technitz, Friedhof Ziegra

In Kommune Jahnatal: Friedhof Jahna, Friedhof Ostrau, Friedhof Zschaitz, Friedhof Zschochau

In Kommune Naundorf: Friedhof Hof

vom 12.12.2024

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchgemeinde Döbelner Region hat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten auslöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden. Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchgemeinde Döbelner Region.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Sarg und Urne) (Ruhezeit 10 Jahre) | 650,00 € |
| 1.2 | für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.300,00 € |
| 1.3 | für Sargbestattungen (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.300,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | | |
|-------|---|------------|
| 2.1 | Wahlgrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Sarg und Urne) (Ruhezeit 10 Jahre) | 750,00 € |
| 2.2 | Wahlgrab für Sargbestattungen je Grablager (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.500,00 € |
| 2.3 | Wahlgrab für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre) | |
| 2.3.1 | Urnenwahlgrab für 2 Urnen | 1.500,00 € |
| 2.3.2 | Urnenwahlgrab für 4 Urnen | 2.250,00 € |
| 2.4 | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten | |
| | nach 2.1 | 75,00 € |
| | nach 2.2 | 75,00 € |
| | nach 2.3.1 | 75,00 € |
| | nach 2.3.2 | 112,50 € |

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 600,00 € |
| 2. | Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 900,00 € |
| 3. | Urnenbeisetzung | 420,00 € |

- | | | |
|----|--|---------|
| 4. | Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger | 40,00 € |
|----|--|---------|

III. Umbettungen, Ausbettungen

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Urne | |
| 1.1. | Umbettungen auf demselben Friedhof | 630,00 € |
| 1.2. | Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof (ohne Überführungskosten) | 420,00 € |
| 1.3. | Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | 420,00 € |
| 2. | Sarg | |

Bei Umbettungen und Ausbettungen von Särgen wird nach § 8 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 35,00 € pro Grablager. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Friedhofshalle

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Döbeln bei Trauerfeiern pro Benutzung (einschl. Grunddekoration) | 250,00 € |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Döbeln ohne Trauerfeier für stille Beisetzung mit musikalischer Umrahmung pro Benutzung (einschl. Grunddekoration) | 200,00 € |
| 3. | Gebühr für die Benutzung der Kirchen für nicht kirchliche Trauerfeiern pro Benutzung (einschl. Grunddekoration) | 250,00 € |
| 4. | Gebühr für die Benutzung der Kirchen für kirchliche Trauerfeiern für Nichtgemeindeglieder der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchgemeinde Döbelner Region pro Benutzung (einschl. Grunddekoration) | 250,00 € |
| 5. | Gebühr für die Benutzung der Kirchen ohne Trauerfeiern für stille Beisetzung mit musikalischer Umrahmung pro Benutzung (einschl. Grunddekoration) | 200,00 € |
| 6. | Gebühr für die Benutzung der Gemeinderäume pro Benutzung (einschl. Grunddekoration) | 180,00 € |
| 7. | Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen pro Benutzung (einschl. Grunddekoration) | 120,00 € |
| 8. | Gebühr für die Ausschmückung der Kirchen (Grunddekoration) für kirchliche Feiern der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchgemeinde Döbelner Region | 60,00 € |
| 9. | Zusatzdekoration bei Zusatzdekoration nach Wunsch der Angehörigen wird nach § 8 der Friedhofsgebührenordnung verfahren. | |
| 10. | Ausläuten bei kirchlichen Trauerfeiern (nicht in Döbeln und Mochau) | 25,00 € |

11. Musikalische Ausgestaltung durch einen Musiker
Bei einer musikalischen Ausgestaltung der Trauerfeier durch einen Musiker wird nach § 8 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Urnenbeisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

- | | | |
|------|---|------------|
| 1. | Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung (einschl. Namensnennung) | 4.650,00 € |
| 2. | Naturnahe Baumbestattung (Gemeinschaftsbaum) pro Beisetzung (einschl. Namensnennung) | 4.700,00 € |
| 3. | Naturnahe Baumbestattung (Partnerbaum) | |
| 3.1. | Gebühren pro 1. Beisetzung (einschl. Namensnennung) | 4.700,00 € |
| 3.2. | Verlängerung pro Jahr bei Zweitbelegung | 245,00 € |
| 3.3. | Nachschrift auf Grabmal | § 8 FGO |
| 4. | Einheitlich gestaltetes Reihengrab (1 Urne) einschl. Namensnennung | 7.900,00 € |
| 5. | Einheitlich gestaltetes Reihengrab (für bis zu 2 Urnen) einschl. Nennung des 1. Namen | |
| 5.1. | Gebühren bei 1. Beisetzung | 7.900,00 € |
| 5.2. | Gebühren für Verlängerung pro Jahr bei Zweitbelegung | 235,00 € |
| 5.3. | Nachschrift auf Grabmal (2. Name) | § 8 FGO |
| 6. | Gemeinschaftsgrab für bis zu 2 Urnen integriert in den vorhandenen Friedhof einschl. Grabeinfassung und Nennung des 1. Namens | |
| 6.1. | Gebühren bei 1. Beisetzung | 8.700,00 € |
| 6.2. | Gebühren für Verlängerung pro Jahr bei Zweitbelegung | 235,00 € |
| 6.3. | Nachschrift auf Grabmal (2. Name) | § 8 FGO |
| 7. | Gemeinschaftsgrab für Paare (Gebühr ohne Namensnennung, Grabplatte über Friedhof bestellbar) | |
| 7.1. | Gebühren bei 1. Beisetzung | 7.200,00 € |
| 7.2. | Grabmal mit Nennung des 1. Namens | § 8 FGO |
| 7.3. | Gebühren für die Verlängerung pro Jahr bei Zweitbelegung | 235,00 € |
| 7.4. | Nachschrift auf Grabmal (2. Name) | § 8 FGO |
| 8. | Naturnahe Baumbestattung für Familien (Familienbaum) | |
| 8.1. | Gebühren bei 1. Beisetzung | 7.300,00 € |
| 8.2. | Grabmal mit Nennung des 1. Namens | § 8 FGO |
| 8.3. | Gebühren für die Verlängerung pro Jahr bei Zweitbelegung | 330,00 € |
| 8.4. | Nachschrift auf Grabmal (weiterer Name) | § 8 FGO |

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Verwaltungsgebühren bei Ausrichtung einer Trauerfeier ohne Bestattung auf dem jeweiligen Friedhof | 50,00 € |
| 2. | Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 45,00 € |

- | | | |
|----|--|---------|
| 3. | Gebühr für die Genehmigung zur Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften | 20,00 € |
| 4. | Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende für 3 Jahre | 80,00 € |
| | für einmaliges Arbeiten | 20,00 € |
| 5. | Gebühr für die Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 € |
| 6. | Gebühr für Umschreibungen von Nutzungsrechten | 20,00 € |
| 7. | Mahngebühren | 10,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evllks.de/friedhofsanzeiger.
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Friedhofsverwaltungen und Internetseite der Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchgemeinde Döbelner Region. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten folgende Friedhofsgebührenordnungen einschl. aller Nachträge außer Kraft: Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Döbeln vom 28.05.2020, Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beicha-Mochau vom 25.01.2014, die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jahnatal vom 19.08.2023, Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Technitz-Ziegra vom 11.10.2016.

Döbeln, den 12.12.2024

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchgemeinde Döbelner Region

L. S.

Beuchel
Vorsitzende

Bach
Mitglied

Bestätigt

Leipzig, den 08.01.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Appel
Sachbearbeiter

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger